

Vermietungs- und Nutzungsbedingungen der Lokschuppen Event GmbH (Vermietungen)

Anwendbarkeit

Für die rechtliche Beziehung zwischen der Vermieterin und dem Mieter gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden nicht anerkannt, es sei denn, die Vermieterin stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu.

§ 1 Reservierung und Vertragsabschluss

1. Die Reservierung eines Veranstaltungsraumes für bestimmte Termine erfolgt stets unverbindlich. Aus einer Reservierung folgen weder Ansprüche auf den späteren Abschluss des Mietvertrages, noch Schaden- oder Aufwendungsersatzansprüche für den Fall, dass der Vertrag nicht zustande kommt.
2. Die Anmietung eines Veranstaltungsraumes wird erst mit der beiderseitigen Unterzeichnung des schriftlichen Mietvertrages rechtswirksam.
3. Mit dem Mietvertrag wird kein Gesellschafts- oder sonstiges Beteiligungsverhältnis zwischen Vermieterin und Mieter begründet, es sei denn, dies wird ausdrücklich vereinbart.

§ 2 Vertragsgegenstand

1. Die im Mietvertrag aufgeführten Mieträume werden dem Mieter in der ihm bekannten Form und mit der vereinbarten Ausstattung sowie in ordnungsgemäßem Zustand zum vereinbarten Veranstaltungszweck und für die Dauer der Mietzeit überlassen.
2. Werden vom Mieter bei Übernahme der Mieträume keine Beanstandungen vorgebracht, gilt das Mietobjekt als von Mieter vertragsgerecht abgenommen.
3. Vor Beginn und nach Abschluss einer Veranstaltung kann die Vermieterin gemeinsam mit dem Mieter eine Hallenbegehung vornehmen. Über diese Hallenbegehung ist ein von beiden Vertragsparteien unterzeichnetes Protokoll anzufertigen, wenn eine der Vertragsparteien dies verlangt.

§ 3 Entgelte

1. Die vertraglich vereinbarte Miete ist gegen Rechnung unmittelbar nach der Veranstaltung auf das angegebene Konto der Vermieterin einzuzahlen. Die Vermieterin ist berechtigt vom Mieter eine Anzahlung in Höhe von 50% des Auftragswertes zu verlangen, die mit Rechnungserteilung fällig wird.

2. Die Vermieterin kann außerdem die Zahlung einer Kautions- bzw. einer Sicherheitsleistung bis zur Höhe des Gesamtauftragswertes, jedoch abzüglich einer ggfls. bereits geleisteten Anzahlung verlangen.
3. Nach Abschluss der Veranstaltung erhält der Mieter eine Abschlussrechnung über Grundentgelt und Nebenkosten. Soweit kein anderer Zahlungstermin vereinbart worden ist, ist diese Rechnung spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig und ohne Abzug auf das Bankkonto der Lokschuppen Event GmbH zu überweisen.
4. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (derzeit 9%-Punkte über dem Basiszinssatz) zu entrichten.

§ 4 Zweck und Ablauf der Veranstaltung

1. Die gemieteten Räumlichkeiten und Flächen dürfen nur zu dem im Mietvertrag angegebenen Zweck benutzt werden.
2. Der Mieter ist verpflichtet, so früh wie möglich, spätestens jedoch vier Wochen vor der Veranstaltung, der Vermieterin genaue Informationen über das Programm und den gesamten Ablauf in Textform bekanntzugeben.
3. Der Mieter hat eine beabsichtigte Änderung des Programms oder des Zwecks der Veranstaltung sofort der Vermieterin mitzuteilen. Eine Änderung kann nur mit Zustimmung der Vermieterin vorgenommen werden. Ergibt sich zwischen dem vorgelegten Programm und der im Mietvertrag vorgesehenen Veranstaltung eine Abweichung, kann die Vermieterin vom Mietvertrag zurücktreten, wenn ihr ein Festhalten an dem Vertrag infolge der Änderung nicht zuzumuten ist. Tritt die Vermieterin zurück, so gilt § 6 Abs. 2 der Miet- und Nutzungsbedingungen zum Rücktrittsrecht entsprechend.

§ 5 Haftung

1. Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und der nachfolgenden Abwicklung.
2. Der Mieter haftet uneingeschränkt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und vertraglichen Vereinbarungen für Sach- und Personenschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die während der Vorbereitung, der Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung durch ihn, seine Beauftragten, Besucher und sonstige Dritte verursacht werden. Er hat die Vermieterin von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können freizustellen. Die Vermieterin kann verlangen, dass ihr im Hinblick auf die Haftung des Mieters das Bestehen eines ausreichenden Versicherungsschutzes nachgewiesen wird. Kommt der Mieter einem solchen Verlangen der Vermieterin binnen einer Frist von 14 Tagen nicht nach, so ist die Vermieterin berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten. Tritt die Vermieterin zurück, so gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

Hinweis: Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass der Mieter und die von ihm beauftragten Unternehmer die geltenden Unfallverhütungsvorschriften und die anerkannten sicherheitstechnischen Regeln unbedingt zu beachten haben.

3. Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter und Zulieferer übernimmt die Vermieterin keinerlei Haftung. Der Mieter ist verpflichtet, nach Ablauf der Mietzeit das Mietobjekt zu räumen und die dazugehörigen Einrichtungen in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Eingebrachte Gegenstände sind restlos zu entfernen, soweit keine anderen Absprachen getroffen wurden. Nicht fristgemäß entfernte Gegenstände können von der Vermieterin zu Lasten des Mieters entfernt werden.

4. Schäden an der Mietsache hat der Mieter unverzüglich zu beseitigen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung innerhalb einer gesetzten Frist nicht rechtzeitig nach, so ist die Vermieterin berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf seine Kosten vornehmen zu lassen. Wird durch solche Schäden oder ihre notwendige Beseitigung die Neuvermietung der Veranstaltungsräume behindert, so haftet der Mieter für den entstandenen Mietausfall und evtl. Regressansprüche von Nachmietern.

5. Die Vermieterin haftet nur für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der vermieteten Räume und desvermieteten Inventars oder auf schuldhafte Verletzung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind.

6. Für Versagen technischer Einrichtungen und Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Vermieterin nicht; es sei denn, diese Ereignisse sind von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden.

7. Durch Arbeitskampf verursachte Störungen hat die Vermieterin nicht zu vertreten.

§ 6 Rücktritt vom Vertrag und Kündigung / Stornierung

1. Die Vermieterin ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn

- a) der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß § 3 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt,
- b) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Vermieterin zu befürchten ist,
- c) die für diese Veranstaltung erforderlichen behördlichen und andere Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
- d) die Mieträume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Im Falle eines Zahlungsverzuges gemäß Ziff. 1. a) ist die Vermieterin darüber hinaus berechtigt, von anderen bereits bestehenden Mietverträgen mit demselben Mieter zurückzutreten bzw. diese fristlos zu kündigen. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Verträge über verschiedene Einzelveranstaltungen oder Rahmenmietverträge handelt.

Weitere gesetzliche Kündigungsrechte der Vermieterin bleiben unberührt.

2. Macht die Vermieterin von ihrem Rücktritts- oder Kündigungsrecht Gebrauch, so hat der Mieter weder Anspruch auf Schadenersatz noch auf Ersatz seiner Aufwendungen oder seines entgangenen Gewinnes. Ist die Vermieterin für den Mieter mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten waren, so ist der Mieter zur Erstattung dieser Auslagen verpflichtet. Der Mieter bleibt auch (außer im Falle des Ziff. 1 d) zur Zahlung der Miete einschließlich aller anfallenden Nebenkosten verpflichtet.

3. Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist hierbei die Vermieterin für den Mieter in Vorlage getreten mit Kosten, die vertraglich zu erstatten waren, so ist der Mieter in jedem Fall zur Erstattung dieser Kosten der Vermieterin gegenüber verpflichtet. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer fällt nicht unter den Begriff "Höhere Gewalt".

4. Führt der Mieter aus irgendeinem von der Vermieterin nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er vom Vertrag zurück bzw. kündigt ihn, so bleibt er zur Zahlung der Miete einschließlich aller anfallenden Nebenkosten verpflichtet. Ersparte Aufwendungen der Vermieterin sind abzuziehen. Darüber hinaus ist der Mieter verpflichtet, auf Verlangen und auf Nachweis der Vermieterin einen höheren Schaden sowie die entstandenen Kosten zu ersetzen. Hierzu zählen insbesondere auch Schadenersatzansprüche auf entgangenen Gewinn aus der gastronomischen Versorgung.

§ 7 Hausordnung

1. Der Vermieterin steht in allen Räumen und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetzes dem Mieter zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechtes sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen. Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten wird von beauftragten Dienstkräften der Vermieterin ausgeübt. Deren Anordnungen ist Folge zu leisten.

2. Der Mieter darf die Mieträume, das Inventar und alle technischen Einrichtungen nur für die vereinbarte Veranstaltung benutzen. Er ist zu schonender Behandlung verpflichtet.

3. Technische Einrichtungen dürfen nur vom Personal der Vermieterin bedient werden; das selbständige Anschließen an das Licht- oder Kabelnetz ist untersagt.
4. Dem Personal der Vermieterin, der Polizei, der Feuerwehr, den Sanitätsdiensten und den Aufsichtsbehörden ist der Zutritt zu den vermieteten Räumen zu gestatten, soweit es die Sachlage gebietet.
5. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schaltkästen, Fernsprechverteiler sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heizungs- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Dies gilt insbesondere auch für Notausgänge. Beauftragten und Dienstkräften der Vermieterin sowie den Aufsichtsbehörden muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.
6. Alle Veränderungen, Ein- und Aufbauten innerhalb der Veranstaltungsräume sowie das Anbringen von Dekoration, Schildern und Plakaten bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Vermieterin. Die Auf- und Einbauten müssen den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Der Mieter ist verpflichtet, nach Beendigung der Veranstaltung den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen und die hieraus entstehenden Kosten zu übernehmen.
7. Das Benageln, Bekleben, Beschrauben oder ähnliches von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet; vom Mieter verursachte Beschädigungen an Wänden, Fußböden und Leihmaterialien sind von ihm zu entschädigen.
8. Leihmaterial, welches die Vermieterin nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung stellt, muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden.
9. Wegen des An- und Abtransportes sowie der Aufstellung von besonders schweren Ausstellungsgegenständen, die Fundamente oder besondere Tragvorrichtungen benötigen, sind mit der Vermieterin rechtzeitig vor der Einbringung in die Veranstaltungsräume Abstimmungen zu treffen.
10. Verpackungsmaterial, Papier und sonstige leicht brennbare Abfälle und Materialien dürfen nicht herumliegen und nicht in Ständen oder Gängen aufbewahrt werden.
11. Eine Verwendung von unverwahrtem Licht oder Feuer ohne Einverständnis der Vermieterin ist verboten. Spiritus, Öl, Gas o.ä. zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken darf nicht verwendet werden. Bei allen Koch- und Heizvorgängen ist auf strengste Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten.
12. Ist die Verwendung von unverwahrtem Licht oder Feuer Bestandteil eines Programmpunktes, ist vor Vertragsabschluss eine Einigung mit der Vermieterin und der Feuerwehr herbeizuführen; etwaige Auflagen und Kosten gehen zu Lasten des Mieters.

13. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbar oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Die Verkleidung der Saalwände oder ganzer Decken mit leicht brennbaren Stoffen ist verboten. Die Vermieterin kann darauf bestehen, dass ihr der Mieter entsprechende Zertifikate bezüglich der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorlegt. Brennbares Verpackungsmaterial und Abfälle sind vom Mieter unverzüglich zu entfernen.

14. Alle Vorschriften bezüglich der Bauaufsicht und des Feuerlöschwesens, des VDE sowie der Ordnungsämter müssen vom Mieter eingehalten werden. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung wird ausdrücklich hingewiesen. Die für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen der Bauaufsicht, der Feuerwehr und des Ordnungsamtes sowie sonstige für die Veranstaltung notwendige behördliche und andere Genehmigungen und Erlaubnisse hat der Mieter eigenständig und auf seine Kosten zu bewirken.

15. Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst kann die Vermieterin nach Rücksprache mit dem Mieter sorgen. Anfallende Kosten gehen zu Lasten des Mieters.

§ 8 Einlass- und Ordnungsdienst

1. Kartenkontrolleure und Ordner werden auf Kosten des Mieters von der Vermieterin gestellt und erhalten ihre Dienstanweisungen ausschließlich von der Vermieterin.
2. Der Einsatz eines eigenen Einlass- und / oder Ordnungsdienstes innerhalb der Veranstaltungsräume ist mit der Vermieterin abzustimmen und bedarf ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

§ 9 Bewirtschaftung

1. Die gesamte Bewirtschaftung bei Veranstaltungen aller Art auf dem Gelände oder in den Räumlichkeiten der Vermieterin ist ausschließlich Sache der Vermieterin. Dies gilt insbesondere für jeglichen gastronomischen Bedarf (Speisen, Getränke, Tabakwaren, Eis, Süßwaren etc.).
2. Das Mitbringen und der Verzehr eigener Speisen und Getränke sind nicht gestattet.
3. Der Verkauf oder die unentgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken ist grundsätzlich nicht zulässig. Bei Veranstaltungen, die dem Vertrieb von Speisen und Getränken dienen (Ausstellungen, Präsentationen etc.), bedarf es einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung, in der auch das Entgelt geregelt wird.

§ 10 Werbung und Programmverkauf

1. Die Werbung und der Programmverkauf für die Veranstaltung sind alleinige Sache des Mieters, ihre Durchführung kann jedoch seitens der Vermieterin entgeltlich übernommen werden. In den Räumen und auf dem Gelände der Vermieterin bedarf sie der besonderen Erlaubnis der Vermieterin.
2. Alle zur Verwendung kommenden Werbemittel (Plakate, Flugblätter etc.) sind vor Veröffentlichung der Vermieterin vorzulegen. Texte und Eindrücke, die die Vermieterin betreffen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Vermieterin.
3. Wildes Plakatieren ist verboten und verpflichtet den Mieter zum Schadenersatz.

§ 11 Gewerbeausübung in den Veranstaltungsräumen

1. Dem Mieter ist nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Vermieterin Gewerbetreibende aller Art (Fotografen, Blumenverkäufer, Schausteller etc.) zu seinen Veranstaltungen zu bestellen.
2. Im Falle der Zustimmung durch die Vermieterin sind Anteile am Umsatzerlös oder ein Pauschalbetrag, der gesondert festgelegt wird, an die Vermieterin abzuführen.

§ 12 Rundfunk-, Fernseh-, Film- und Tonbandaufnahmen

Diesbezügliche Aufnahmen bzw. Übertragungen des Mieters oder Dritter bedürfen der Zustimmung der Vermieterin. Bei Veräußerung der Aufnahme- oder Übertragungsrechte der Veranstaltung sind 20% des Honorars zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer an die Vermieterin abzuführen.

§ 13 Garderoben / Parkplätze

1. Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben ist Sache der Vermieterin und abhängig von der Veranstaltung sowie in Ihrem Ermessen ob dieser Service angeboten wird. Dieses ist gesondert mit der Vermieterin abzustimmen.
2. Der Ringlokschuppen verfügt über eine gewisse Anzahl an eigenen Parkplätzen die von den Besuchern kostenfrei genutzt werden können. Weitere Parkflächen im Umfeld des Gebäudes können ebenfalls genutzt werden.

Je nach erwarteten Besucheraufkommen empfehlen wir den Einsatz unsere Parkplatzwächter, die wir auf Kosten des Mieters anfordern können. An bestimmten Tagen und zu bestimmten Uhrzeiten sind Parkplatzwächter zur Sicherung umliegender, fremder Grundstücke, vorgeschrieben.

Dieses ist gesondert mit der Vermieterin abzustimmen.

§ 14 Benutzung von technischen Einrichtungen, Geräten und Instrumenten

1. Technische Einrichtungen und Geräte sowie Flügel und andere Musikinstrumente können, sofern vorhanden, von der Vermieterin gegen entsprechende Entgelte angemietet oder vermittelt werden.
2. Gabelstapler, Ameisen und Hubwagen können vom Mieter benutzt werden; die Bedienung hat durch sachkundiges Personal zu erfolgen. Bei Benutzung hat der Mieter für das Be- und Entladerisiko selbst einzustehen.
3. Technische Geräte, Einrichtungen und Instrumente müssen bei Übergabe vom Mieter auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft werden. Bei der Rückgabe festgestellte Schäden werden zu Lasten des Mieters behoben; er trägt die Kosten für Reparatur bzw. evtl. erforderlichen Neukauf.

§ 15 Nebenabreden und Gerichtsstand

1. Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Textform.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bielefeld.

§ 16 Schlußbestimmungen

1. Sind mehrere Personen Mieter, so müssen alle Mieter Erklärungen, die von oder gegenüber einem von ihnen abgegeben werden, auch für und gegen sich gelten lassen. Tatsachen in der Person eines Mieters, die für die Vermieterin Rechte begründen, gewähren dieselben Rechte gegenüber allen Mietern. Mehrere Mieter haften der Vermieterin als Gesamtschuldner.
2. Dieser Vertrag bleibt gültig, auch wenn einzelne seiner Bestimmungen ungültig sein oder werden sollten.
3. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand 01/2018